

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2016

Nr. 2016/892

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen zwischen physioswiss bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT sowie CSS Krankenversicherung AG unbefristet gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 1998 genehmigte der Bundesrat den gesamtschweizerischen Tarifvertrag nach KVG über die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer und dem Schweizer Physiotherapeutenverband (später Schweizer Physiotherapieverband, physioswiss). Gleichzeitig erklärte er das Tarifwerk auch für diejenigen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen für anwendbar, die dem Vertrag nicht beigetreten sind. Der genehmigte Vertrag beinhaltete keinen gesamtschweizerisch einheitlichen Taxpunktwert. Entsprechend mussten die Taxpunktwerte (TPW) für die jeweiligen Kantone vertraglich vereinbart oder durch die Kantonsregierungen festgesetzt werden. Im Kanton Solothurn geschah dies mittels der Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer (kantonale Vereinbarung), die einen TPW von 0.95 Franken vorsah und die der Regierungsrat rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 genehmigte (RRB-Nr. 2662 vom 22. Dezember 1998).

Per 30. Juni 2010 kündigte physioswiss den gesamtschweizerischen Tarifvertrag, der sich gemäss der vereinbarten Kündigungsklausel um ein Jahr bis zum 30. Juni 2011 verlängerte. Mit Beschluss vom 6. März 2012 (RRB Nr. 2012/512) verlängerte der Regierungsrat die kantonale Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Juli 2011 um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 2012. Der genehmigte Taxpunktwert von 0.95 Franken hatte damit für die Dauer der Verlängerung weiterhin Geltung.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1379) setzte der Regierungsrat aufgrund von Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) einen provisorischen TPW von 0.95 Franken ab 1. Juli 2012 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen, definitiven Tarifs fest.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 setzte der Regierungsrat den Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen in der freien Praxis im Kanton Solothurn für alle Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, die ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben, sowie für Organisationen der Physiotherapie im Sinne von Art. 52a KVV rückwirkend ab 1. Juli 2012 auf 1.06 Franken fest (RRB Nr. 2013/1357). Gegen diesen Regierungsratsbeschluss erhoben sowohl die tarifsuisse ag als auch die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) am 5. August 2013 Beschwerde und beantragten die Aufhebung der Festsetzung. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 17. Dezember 2014 gut und hob den Beschluss vom 2. Juli 2013 auf. Die Hauptbegründung des Urteils lag auf der fehlenden nationalen Tarifstruktur sowie auf der Missachtung der Grundsätze, die bei der Tariffestsetzung gemäss Art. 59c KVV i.V.m. Art. 43 KVG zu beachten sind (namentlich gesteigerte Überprüfungs-, Untersuchungs- und Anpassungspflichten, Gebot der Wirtschaftlichkeit der betriebswirtschaftlichen Bemessung und der sachgerechten Struktur sowie der möglichst günstigen Kosten).

Der Bundesrat genehmigte am 29. April 2015 den Tarifvertrag über eine nationale Tarifstruktur zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 ersuchten physioswiss bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände (physioswiss) und die HSK sowie CSS Krankenversicherung AG (HSK/CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischen Leistungen mit einem TPW von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 4. April 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 13. April 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprioritätsprinzips einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW physioswiss ab 1.4.2014 (in Franken)	TPW physioswiss bis 31.12.2015 (in Franken)	TPW physioswiss ab 1.1.2016 (in Franken)
Basel-Landschaft	HSK		0.95	1.03
Bern	HSK		0.95	1.03
Solothurn	HSK / CSS		0.95	1.03
Aargau	HSK		0.97	1.05
Basel-Stadt	HSK		1.00	1.08
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag	1.03		
Bern	tarifsuisse ag	1.03		
Solothurn	tarifsuisse ag	1.03		
Aargau	tarifsuisse ag	1.05		
Basel-Stadt	tarifsuisse ag	1.08		

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW ab 1. Januar 2016 1.08 Franken, der tiefste 1.03 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW der physioswiss entspricht.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwertes der physioswiss

Der TPW der physioswiss hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2014	1.03	tarifsuisse beantragt
1. Januar 2016	1.03	HSK/CSS beantragt

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Der vorliegende Vertrag mit der HSK/CSS beinhalten eine Anhebung des TPW per 1. Januar 2016 auf 1.03 Franken, was einer Erhöhung von 8.4% entspricht. Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 8.7%.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Bundesrat hat den nationalen Tarifstrukturvertrag vom 1. Februar 2015 zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend gültig ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigt. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 13. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der physioswiss und der HSK/CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW 2016 der Kantone der Nordwestschweiz liegen zwischen 1.03 und 1.08 Franken. Der beantragten TPW ist mit 1.03 Franken der tiefste.
- Der Bundesrat hat den Tarifstrukturvertrag zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs bis Ende September 2016 genehmigt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Mit Schreiben vom 13. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die physioswiss und die HSK/CSS haben sich ab 1. Januar 2016 auf einen TPW von 1.03 Franken für physiotherapeutische Leistungen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Zeitperiode ohne genehmigten/festgesetzten TPW

Für die Zeit zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2015 lag zwar ein durch den Bundesrat am 29. April 2015 rückwirkend per 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigter Vertrag über eine nationale Tarifstruktur vor, jedoch erfolgte damit keine Genehmigung der Taxpunktwerte. Ein solcher muss somit rückwirkend durch den Regierungsrat Kanton Solothurn festgesetzt werden.

2.6 Provisorischer Tarif

Der TPW für die Abgeltung physiotherapeutischer Leistungen wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn ab 1. Juli 2012 provisorisch auf 0.95 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif (vgl. Ziffer 3.1) erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2015.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

- 3.1 Der Taxpunktwert betreffend physiotherapeutischer Leistungen für die Abrechnung zwischen physioswiss bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT sowie CSS Krankenversicherung AG wird zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2015 auf 0.95 Franken festgesetzt.

- 3.2 Der Tarifvertrag zwischen physioswiss bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT sowie CSS Krankenversicherung AG betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem TPW von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss), Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee; Versand durch Gesundheitsamt
physio solothurn, c/o Andrea Zimmermann, Wilerweg 16, 4600 Olten Einkaufsgemeinschaft Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern